



Wählergruppe Gelting

An
Herrn 1. Bürgermeister
Roland Frick
Geltinger Str. 18
85652 Pliening

Pliening, den 25.05.2021

Antrag Erlass einer Plakatierungsordnung für die Gemeinde Pliening

Die Mitglieder der unterzeichneten Fraktionen beantragen, für die Gemeinde Pliening eine Plakatierungsverordnung zu verabschieden. In dieser Verordnung sollen folgende Punkte verbindlich geregelt werden:

- Zentrale Plakatierung zu Wahlen und Bürgerentscheiden: Zu allen Wahlen und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde für die Zeit sechs Wochen vor bis eine Woche nach der Wahl Plakatierungswände zur Verfügung gestellt. Alle Parteien und Wählergruppen bekommen darauf Platz für Wahlplakate zugewiesen. Eine weitere Wahlplakatierung im öffentlichen Raum ist damit mit Ausnahme von Ankündigungen für Veranstaltungen ausgeschlossen.
- Die bisherigen Regelungen, für die örtlichen Vereine, Gruppierungen und Parteien zur Plakatierung ihrer Veranstaltungen vor Ort bleiben bestehen und werden in die Verordnung aufgenommen, ebenso die Regeln zur Plakatierung von gewerblichen Veranstaltungen, örtlich und überörtlich.
- Allgemeine Bestimmungen wie Größe und Anzahl der Werbeträger, Dauer der Plakatierung, Ausschluss bestimmter Plakatierung (z.B. Verbot von Hängeplakaten) u.a.m.

Die Plakatierungsverordnung wird auf der gemeindlichen Internetseite öffentlich zugänglich gemacht, die Beantragung zur Plakatierung soll online ermöglicht werden. Damit schafft die Gemeinde Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten.

Begründung

In den Wochen vor und nach jeder Wahl sind sie auch in unserer Gemeinde immer wieder zu sehen: Plakate, halb abgerissen, aufgeweicht und bekritzelt - sei es durch Natureinwirkung oder menschliche Hand -, die das Ortsbild verschandeln. Dieser Anblick ist für viele Bürger*innen ein großes Ärgernis, zumal die Plakate oft genug auch gefährlich auf Rad- oder Fußwege fallen oder in diese hineinragen. Außerdem kommt es bei so mancher Kreuzung und Einfahrt zu Sichtbehinderungen und Ablenkungen. Ein anderes damit einhergehendes Problem ist der anfallende Müll. Die Möglichkeit einer zentralen Plakatierung vor den Wahlen schafft außerdem gleiche Chancen für alle Gruppierungen, unabhängig von den jeweiligen finanziellen und personellen Voraussetzungen. Die Wähler*innen haben zusätzlich den Vorteil, sich an einem Standort über alle Parteien gleichzeitig in Text und Bild zu informieren.

Wir bitten um breite Zustimmung zu diesem Antrag.

Margrit Pricha,
Bündnis 90/Die Grünen

Eva Strauss,
SPD und Unabhängige

Markus Uffinger
Initiative für Pliening

Ludwig Huber
Wählergruppe Gelting

Anlagen

Vorschläge zur Umsetzung

Beispiele Plakatierungsverordnungen der Gemeinden Zolling, Zorneding und Fahrenzhausen

Anlage zum Antrag Plakatierungsverordnung - Vorschläge und Bausteine zur Umsetzung der

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Geltungsbereich, Beschränkung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Plakate und Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Pliening und nach den Regeln dieser Verordnung angebracht werden.

Vorschlag zur Wahlwerbung

- (1) Zu allen Wahlen, Bürger- und Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheiden stellt die Gemeinde Pliening für die Zeit sechs Wochen vor bis eine Woche nach der Wahl Plakatwände auf, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind. Alle Parteien und Wählergruppen die zu einer Wahl antreten, bekommen darauf Platz für Wahlplakate zugewiesen. Die Anschläge dürfen eine max. Größe von A1 nicht überschreiten. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf den Plakatwänden zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von Maximal DIN A1 angebracht werden, welche unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen. Eine weitere Plakatierung mit Wahlwerbeplakaten im öffentlichen Raum ist ausgeschlossen.

Vorschläge für die Aufstellung der Plakatwände:

Die Anzahl der Plakatwände sollte sich an der Anzahl der Stimmkreise orientieren. Die Plakatwände werden so aufgestellt, dass sie von beiden Seiten genutzt werden können.

- Pliening: Bürgerhaus, Maibaumplatz
- Landsham: Dorfplatz, Landsham Moos und/oder Landsham Süd
- Gelting: Wiese vor Eignhaus
- Ottersberg: ? Kein gemeindliches Grundstück bekannt

Verteilung der Plakate auf den Plakatwänden:

Die Plakatwände sind in sechs (alternativ: acht) Felder eingeteilt und ermöglichen eine Plakatierung im Format DIN A1. Die Zuordnung zur Nutzung der Flächen erfolgt beginnend links oben in der vom Wahlleiter jeweils festgelegten Listenfolge.

- (2) Zusätzlich dazu dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen und mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde, Plakatständer auch außerhalb der in § x Abs. x dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Ebersberg veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.
- (3) Die Anzahl dieser zusätzlichen Plakatständer zur Ankündigung von politische Veranstaltungen beschränkt sich wie folgt:
- für den Hauptort Pliening: max. 4 Stück
 - für den Ortsteil Landsham max. 4 Stück
 - für den Ortsteil Gelting max. 2 Stück
 - für den Ortsteil Ottersberg max. 2 Stück

Vorschlag zur Plakatierung zu Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen

- (1) Die Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen im Gemeindegebiet mit Anschlägen bis zu einer Größe von DIN A1 auf ihre öffentlichen Veranstaltungen hinweisen.
 - für den Hauptort Pliening: max. 4 Stück
 - für den Ortsteil Landsham max. 4 Stück
 - für den Ortsteil Gelting max. 2 Stück
 - für den Ortsteil Ottersberg max. 2 Stück
- (2) Für Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Vereinsjubiläen etc.) kann die Gemeinde auf Antrag zusätzliche Anschläge genehmigen.

Vorschläge zu Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Alleebäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, befestigt sind. Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Um Wahlwerbung handelt es sich, wenn diese Anschläge in der Öffentlichkeit von politischen Parteien bzw. Wählergruppen oder anderen Personen oder Personengruppen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden angebracht werden, um für eigene Zwecke zu werben.
- (3) Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetz bleiben unberührt.

Genehmigung

Eine Genehmigung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Genehmigung kann zeitlich befristet, mit Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bei Widerruf sind die Plakate umgehend zu entfernen.

Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Plakatierungsverordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden.

Aufstellung und Abbau

- (1) Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt. Plakatständer sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Plakatständer dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
- (2) Pakathänger, die mittels Kabelbinder oder ähnlichen Befestigungen an Baumstämmen oder Lichtmasten befestigt werden, sind nicht zulässig. Die Befestigung ist nur im Bodenbereich erlaubt.
- (3) Im Außenbereich ist die Plakataufstellung generell nicht zulässig.
- (4) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Auf den Anschlägen ist jeweils eine*r für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche*r zu benennen.
- (6) Die Plakatständer müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt sein.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässigen Plakate oder Plakatständer umgehend zu entfernen.



Verordnung der Gemeinde Fahrenzhausen über die Beschränkung von Plakatan- schlägen in der Öffentlichkeit vor Wahlen auf bestimmte Flächen (Wahlwerbung - Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG) in der in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, nachfolgende Verordnung.

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit zur Wahlwerbung innerhalb des Gemeindegebietes Fahrenzhausen nur an den von der Gemeinde Fahrenzhausen zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde in den Ortsteilen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind.

(3) Die Anschläge dürfen frühestens angebracht werden

a) bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) bei Volksbegehren 4 Wochen vor Beginn des Eintragungszeitraumes

c) bei Bürgerbegehren 6 Wochen vor Beginn des Eintragungszeitraumes.

Die Anschläge sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin bzw. dem Ende des Eintragungszeitraumes wieder zu entfernen.

(4) Je Anschlagtafel der Gemeinde darf nur ein Anschlag pro politischer Partei bzw. Wählergruppe angebracht werden. Der jeweilige Anschlag darf eine maximale Größe von DIN A1 haben.

(5) Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden vom 13.02.2013 (AIIIMBI 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten, sofern in dieser Wahlwerbung-Plakatierungsverordnung der Gemeinde Fahrenzhausen nichts anderes geregelt ist.

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.



§2

Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Um Wahlwerbung handelt es sich, wenn diese Anschläge in der Öffentlichkeit von politischen Parteien bzw. Wählergruppen oder anderen Personen oder Personengruppen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden angebracht werden, um für eigene Zwecke zu werben.

§3

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Anschlagtafel zur Verfügung stehen, darf das entsprechende Plakat auf einem Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welcher allerdings unmittelbar neben der Anschlagtafel aufgestellt werden muss. Eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(3) Außerdem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung im Vorfeld von Wahlen mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vor dem Anbringen zu beantragen. Der Anschlag muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt sein.

Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den § 1 Abs. 1 Satz 1 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.



§5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Fahrenzhausen, den 27.02.2019

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 01.03.2019 öffentlich bekannt gemacht und trat am 02.03.2019 in Kraft.

**Anlage zur
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Zolling (Plakatierungsverordnung)
vom 18.07.2018**

**Richtlinien und Vollzugshinweise
zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Zolling (Plakatierungsverordnung)**

A) Richtlinien

1. Wahlwerbung

1.1 Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

1.2 Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin und 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus in Zolling, Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.

Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakatständer darf für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| - für den Hauptort Zolling: | max. 4 Stück |
| - für die Ortsteile Oberappersdorf und Palzing: | max. je 2 Stück |
| - für alle übrigen Ortsteile: | max. je 1 Stück |

1.3 Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBI. 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten.

1.4 Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung und eine Woche danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt.

Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

Zusätzlich zu der unter Punkt 1.2 festgelegten Anzahl darf die Anzahl der Anschläge für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- für den Hauptort Zolling: max. 4 Stück
- für die Ortsteile Oberappersdorf und Palzing: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

2. Ausstellung und Messen

Für Ausstellungen und Messen kann die Erlaubnis für Plakatwerbung nur erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über die Gemeinde bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

3. Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen

In der Gemeinde gastierende Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung von Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

4. Werbung für kulturelle Veranstaltungen (von nicht örtlichen Veranstaltern)

Für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Diavortrag, Theateraufführungen, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Gemeindegebiet veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.

5. Großwerbetafeln

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2 x 3 m) zum Zwecke der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Gemeinde aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

6. Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Die Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet mit folgender Anzahl hinweisen:

6.1 Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen

- für den Hauptort Zolling: max. 4 Stück
- für die Ortsteile Oberappersdorf und Palzing: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.2 Vereine, Gruppierungen und Organisationen aus den drei anderen Mitglieds- gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Attenkirchen, Haag a. d. Amper, Wolfersdorf)

- für den Hauptort Zolling: max. 4 Stück
- für die Ortsteile Oberappersdorf und Palzing: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.3 Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Organisationen

- für den Hauptort Zolling: max. 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.4 Großveranstaltungen von Vereinen, Gruppierungen und Organisationen

Für Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Vereinsjubiläen etc.) kann die Gemeinde auf Antrag zusätzliche Anschläge genehmigen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird wie folgt begrenzt:

- für den Hauptort Zolling: max. 8 Stück
- für die Ortsteile Oberappersdorf und Palzing: max. je 4 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 2 Stück

7. Allgemeine Bestimmungen

a) Genehmigung

Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 2 bis 4 fallende Veranstaltungen wird wie folgt begrenzt:

- für den Hauptort Zolling: max. 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatständer soll für die unter Punkt 2 bis 4 fallenden Veranstaltungen für max. 5 gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen nicht übersteigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.

Die Genehmigung zur Anbringung von Anschlägen bzw. zur Plakataufstellung ist mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

b) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-) Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werde, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Die Befestigung an Lichtmasten ist nur im Bodenbereich zulässig. Untersagt ist die Anbringung von Plakatanschlagen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon, Strom- und Lichtmasten (als sog. Mastenhänger) und Brückengeländern. Das Gelände der Friedhöfe, des Rathausplatzes und des Kirchenvorplatzes in Zolling sowie aller dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbung freizuhalten. Außerdem ist die Plakataufstellung bzw die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell nicht zulässig.

c) Abbau

Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am fünften Werktag nach der Veranstaltung entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen, Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde stellt für diese Tätigkeiten und die dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofes eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung.

d) Sonstiges

Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter im Hauptort Zolling auf jedem genehmigten Plakat auf der Vorderseite am oberen rechten Eck einen speziellen Aufkleber der Gemeinde anzubringen.

B) Vollzugshinweise

1. Plakatanschläge können grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, soweit in der Verordnung nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch für die örtlichen Vereine und Verbände.
2. Nach der Antragstellung ist unter Berücksichtigung der o. g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.

Hierfür werden Erlaubnisgebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|---------------------------|
| - für Plakatständer bis zur Größe DIN A1 | 30,00 Euro (Gesamtgebühr) |
| - für Wahlwerbungen | gebührenfrei |
| - für örtliche und auswärtige Vereinswerbungen | gebührenfrei |
| - für örtliche Veranstaltungen, auch gewerbliche und solche von Nachbargemeinden | gebührenfrei |
3. Von der Genehmigung erhält der gemeindliche Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können. Über die Anzahl der genehmigten Plakate werden dem Antragsteller in entsprechender Anzahl farbige Aufkleber ausgehändigt, die auf den Plakaten sichtbar anzubringen sind.
 4. Stellt das gemeindliche Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, wird hiervon die Verwaltung benachrichtigt unter Angabe des Veranstalters und der Art der Werbung und des Zeitaufwandes für die Abnahme der Plakatierung.

Mit diesen Angaben wendet sich die Verwaltung an den Veranstalter und fordert innerhalb von zwei Tagen die Entfernung der unerlaubten Werbung, andernfalls sind hierfür die Kosten für die Beseitigung zu tragen.

Als Aufwand wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich am Aufwand orientiert und je angefangene Stunde Arbeitszeit 45,00 Euro und für das eingesetzte Fahrzeug je angefangene Stunde 30,00 Euro beträgt.

Beseitigte Plakate sind beim gemeindlichen Bauhof max. 14 Tage abholbereit zu lagern. Danach werden sie kostenpflichtig entsorgt.

Diese Richtlinien und Vollzugshinweise treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 18.07.2018


Max Riegler
Erster Bürgermeister



**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung durch Bildwerfer
in der Gemeinde Zorneding
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage (Anlage 1) aufgeführten Anschlagstellen (Plakatsäulen und –anschlagtafeln) angebracht werden. An diesen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlagstellen dürfen Ankündigungen von örtlichen Parteien, Vereinen und Veranstaltern sowie Einzelaktionen von örtlichen Gewerbetreibenden angeschlagen werden. Die Ankündigungen sind nur für die Veranstaltungen im Gemeindegebiet zulässig.
- (2) Maximal 4 gewerbliche Einzelaktionen dürfen je örtlichem Gewerbetreibenden pro Jahr beworben werden. Diese dürfen keine konkreten Verkaufsangebote enthalten.
- (3) Die Anschläge dürfen eine maximale Größe im Format DIN A 2 aufweisen. Lediglich in Ausnahmefällen, bei Großveranstaltungen mit mehr als 750 erwarteten Besuchern, kann mit gemeindlicher Genehmigung ein Anschlag im Format DIN A 1 zugelassen werden. Die Anschläge dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis vorgenommen werden und sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen.
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde vorgeführt werden.
- (5) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde besondere Anschlagtafeln (Anlage 2) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Diese werden durch die Gemeinde wie folgt plakatiert:
 - a. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden jeweils 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel werden innerhalb von einer Woche nach der Wahl bzw. dem Volkbegehren/-entscheid wieder entfernt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen in der Gemeinde Zorneding, Landkreis Ebersberg vom 17.03.2010 außer Kraft.

Zorneding, den 11.05.2015

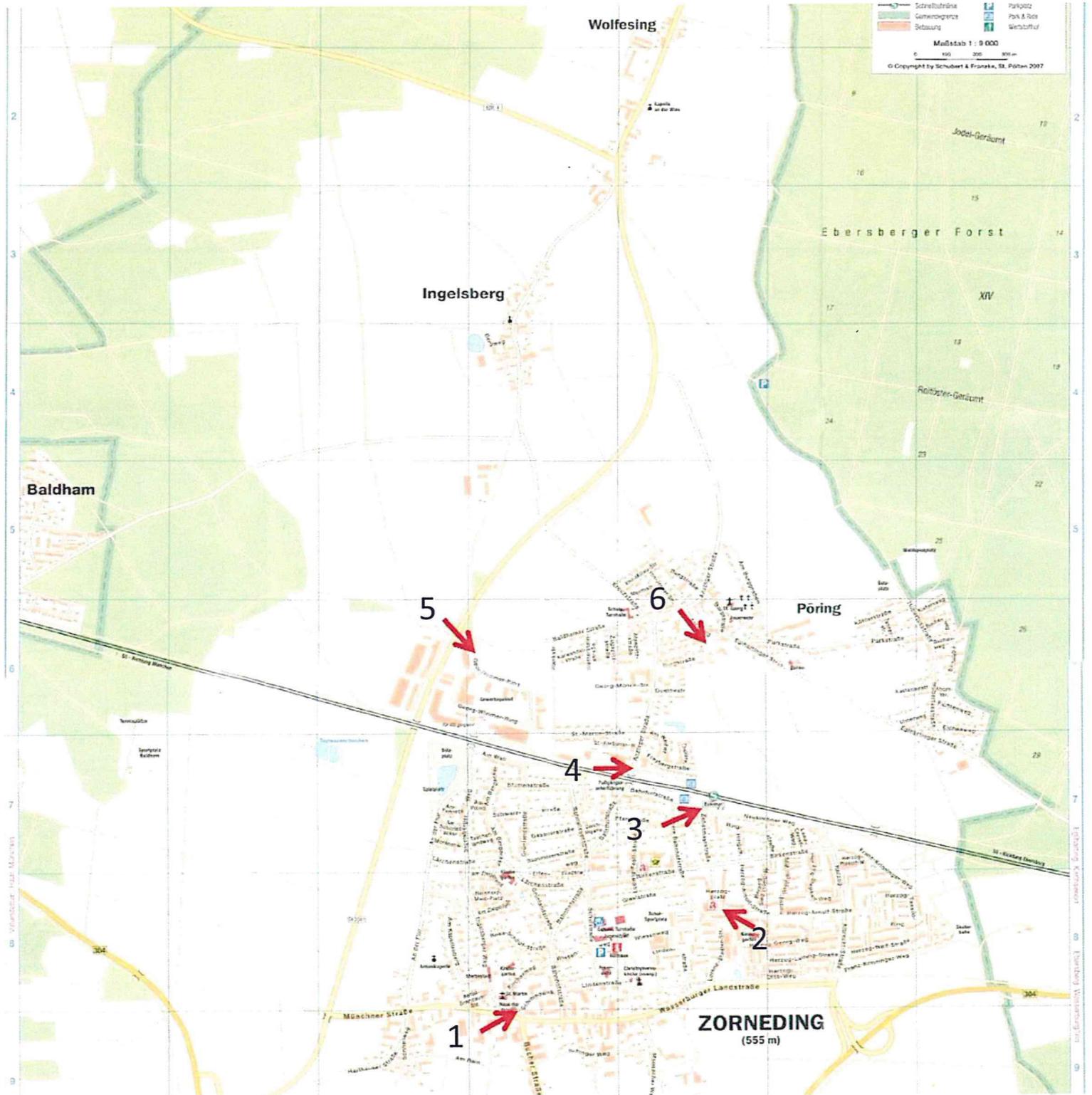


Mayr
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Zorneding (Standorte der Anschlagtafeln - § 1 Abs. 1)

1. Zorneding Schmiedeweg (Parkplatz)
2. Zorneding Herzogplatz (Säule)
3. Bahnhof Zorneding Süd
4. Bahnhof Zorneding Nord
5. Pöring Georg-Wimmer-Ring
6. Pöring Dorfplatz



Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Zorneding (Standorte der Wahltafeln - § 1 Abs. 5)

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Wolfesing / Ingelsberg | 9. Lärchenstr. / Am Ziegelland |
| 2. Ingelsberg / Bergweg | 10. Bahnhofstr. (Kreisel) |
| 3. Georg-Wimmer-Ring (Penny) | 11. Birkenstr. / Eingang Herzogplatz |
| 4. Dorfplatz Pöring | 12. Herzogplatz |
| 5. Eglhartinger Str. (Kindergarten) | 13. Ingelsberger Weg / Münchner Str. |
| 6. Anzinger Str. (Raiba) | |
| 7. Bahnhofstr. / S-Bahn | |
| 8. Birkenstr. / Herzog-Albrecht-Str. | |

